

Satzung

der Kernen - Masvingo - Gesellschaft

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kernen - Masvingo - Gesellschaft“¹.

Er soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Kernen - Masvingo - Gesellschaft e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kernen im Remstal.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe sowie die Unterstützung Not leidender Bevölkerungsgruppen in Stadt und Provinz Masvingo/Simbabwe.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere im Zusammenhang mit der Kommunalpartnerschaft zwischen der Gemeinde Kernen im Remstal/Deutschland und der Stadt Masvingo/Simbabwe in den folgenden Bereichen verwirklicht:

a) Im Bereich der Völkerverständigung durch Förderung der Begegnung von Menschen auf allen Ebenen, insbesondere durch Betreuung von Besuchern aus Masvingo, durch Kulturaustausch und durch Austausch von Informationen über Kernen i.R. und Masvingo,

b) im Bereich der Entwicklungshilfe durch Vermittlung von technischen Möglichkeiten und Informationen zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, durch Förderung von Infrastrukturmaßnahmen im Gesundheitswesen, in der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der beruflichen Bildung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Kliniken und Krankenstationen, Behinderten- und Altenheimen, schulischen Einrichtungen, Berufs-, Aus- und Weiterbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen,

c) im Bereich mildtätiger Zwecke durch Unterstützung Not leidender Bevölkerungsgruppen in Masvingo wie

Alte, Kranke, Behinderte, Kinder und Waisen, sowie anderer Gruppierungen und Einzelpersonen, soweit diese infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

4. Zur effektiveren Verwirklichung des Satzungszwecks arbeitet der Verein mit den beiden Partnerkommunen Kernen i.R. und Masvingo, mit der Masvingo-Kernen Partnership Association in Masvingo

sowie mit Hilfsorganisationen zusammen. Dabei soll vorrangig Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder²

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

3. Der freiwillige Austritt kann durch einseitige schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand zum Jahresende erfolgen.

§ 4 Vorstand und Ausschuss²

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sechs Mitgliedern. Diese sind zwei bis drei Vorsitzende, der Kassier, der Erste Schriftführer und der Zweite Schriftführer. Eine Mehrfachbenennung ist möglich. Dem Vorstand obliegt die Führung des laufenden Geschäfts sowie die Verwaltung der Mittel des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist jeder der Vorstandsvorsitzenden einzeln berechtigt.

3. Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Der Vorstand kann Aufgaben des Vereins zur selbständigen Erledigung an Mitglieder des Ausschusses übertragen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl soll bis zum 31. Oktober eines Wahljahres abgeschlossen sein.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird dieses während der Dauer der Wahlperiode durch ein innerhalb des Ausschusses gewähltes Mitglied ersetzt.

Sinkt die Zahl der Mitglieder des Ausschusses während einer Wahlperiode so ab, daß die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gefährdet ist, kann der Vorstand einzelne Aufgaben auch an nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder des Vereins übertragen, die damit an allen Sitzungen des Ausschusses stimmberechtigt teilnehmen.

§ 5 Hauptversammlung

1. Einmal im Jahr muss eine Hauptversammlung stattfinden.

2. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

§ 6 Finanzen

1. Der Verein erhebt bei seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung festgelegt. Sie gilt ab dem nächsten Rechnungsjahr (= Kalenderjahr) bis zur nächsten Beschlussfassung. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
3. Der Vorstand legt einmal im Jahr der Hauptversammlung Rechnung und ersucht um Entlastung.
4. Der Kassier erstellt einen jährlichen Kassenbericht, der von zwei Revisoren geprüft werden muss. Die Kassenrevisoren werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der Vorstand kann im Laufe eines Jahres über den Betrag von 500,00 EURO frei, im übrigen über die Mittel des Vereins zusammen mit dem Ausschuss frei verfügen.
6. Beiträge und Spenden sind zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 7 Vereinsleben

1. Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen. Diese können in der Hauptversammlung vorgetragen, in den dazwischen liegenden Zeiträumen an den Vorstand oder an jedes Mitglied des Ausschusses gerichtet werden.
2. Die Willensbildung des Vereins erfolgt durch Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, Enthaltungen zählen nicht.
3. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung.
4. Der Vorstand und der Ausschuss treten je nach Bedarf mehrmals jährlich zusammen. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Jedes Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses ist berechtigt, unter Angabe von Gründen eine Sitzung zu beantragen, zu der der Vorsitzende oder sein Stellvertreter innerhalb von zwei Wochen einladen muss.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kernen im Remstal, die es mindestens zwei Jahre treuhänderisch verwalten muss. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung eines Projekts in Masvingo zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 19. Februar 2001 in Kraft.

¹ Vormalig „Partnerschaftsgesellschaft Kernen im Remstal - Masvingo“. Änderung des Vereinsnamens in „Kernen-Masvingo-Gesellschaft“ durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2001.

² §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 3 neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.01.2002

³ § 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 6 Abs. 4 Satz 2 neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. November 2003